

**GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN 2000
FÜR PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTEN**

Schweizerische Aktuarvereinigung
Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie „Pensionsversicherungsexperte“, „Pensionskassen-Experte“, „Experte für berufliche Vorsorge“, „Aktuar“ usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet und im folgenden mit „Experte“ bezeichnet.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) und die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (Kammer) betrachten es als ihre Pflicht, für eine fachkundige und verantwortungsbewusste Beratung auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge sowie in dessen Umfeld einzutreten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erlassen sie gemeinsam die vorliegenden „Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten“ (Grundsätze). Durch die Anwendung dieser Grundsätze soll eine sachgemässe Durchführung der vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben und das dazu notwendige verantwortungsbewusste Handeln und Verhalten sichergestellt werden.
- 2 Die Grundsätze gelten verbindlich für alle Experten für berufliche Vorsorge, die Mitglied der SAV oder der Kammer sind.
- 3 Die Grundsätze beschränken sich auf die Art und Weise der Durchführung der dem Pensionsversicherungsexperten zukommenden Aufgaben.

Art. 2 Experte für berufliche Vorsorge (Experte)

- 1 Als Experte für berufliche Vorsorge wird anerkannt, wer das eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt (Art. 37 Abs. 1 BVV2) bzw. wer vom Bundesamt für Sozialversicherung als Experte anerkannt ist (Art. 37 Abs. 2 BVV2).
- 2 Die Ausbildung zum Experten und die Diplomprüfung erfolgen gemeinsam durch die SAV und die Kammer. Über die Zulassungsbedingungen sowie die Durchführung der Vor- und Hauptprüfungen gibt das „Reglement über die höheren Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten“ im Detail Auskunft.
- 3 In der Schweiz sind Mitglieder SAV für eine Expertentätigkeit auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge nur zugelassen, wenn sie vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gemäss Art. 37 oder Art. 38 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als Experten für die berufliche Vorsorge anerkannt sind.
- 4 Der Experte ist dafür verantwortlich, dass er den für seine Tätigkeit erforderlichen Wissensstand aufrechterhält.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

- 1 Der Experte übt seine berufliche Tätigkeit frei von anderweitigen Bindungen in eigener Verantwortung redlich, fachgerecht und sorgfältig aus. Er erbringt seine Dienstleistungen nur dann, wenn er dazu fachlich in der Lage ist und über die notwendige Erfahrung verfügt.
- 2 Der Experte hält sich an die allgemein anerkannten aktuariellen Grundsätze sowie an die geltenden gesetzlichen Vorschriften. Er wird seiner beruflichen Verantwortung gegenüber

dem Auftraggeber und - sofern in unselbständiger Stellung tätig – seinem Arbeitgeber jederzeit gerecht und handelt nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit.

- 3 Der Experte ist verpflichtet, Geldleistungen, welche er in Ausübung seines Mandates von Dritten erhält, seinem Auftraggeber gegenüber auszuweisen.
- 4 Der Experte verhält sich stets so, dass das Ansehen seines Berufsstandes gewahrt bleibt.
- 5 Der Experte anerkennt, dass hinsichtlich der Durchführung der Aufträge und der versicherungstechnischen Empfehlungen ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Dies schliesst jedoch eine korrekt begründete Kritik bzw. Klage bei der Standeskommission gemäss Art. 17 nicht aus.

Art. 4 Verhältnis zum Auftraggeber

- 1 Der Experte behandelt Informationen des Auftraggebers vertraulich. Er untersteht der Schweigepflicht in Bezug auf alle geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse, die ihm bei seiner Arbeit zur Kenntnis gelangen.
- 2 Er stellt die Ergebnisse und die Auswirkungen einer Empfehlung in schriftlicher Form klar und verständlich dar. Dabei sind die Grundlagen wie Annahmen, Methoden, Reglemente und Daten (Bestandesdaten, Jahresrechnung), die für die Nachvollziehbarkeit notwendig sind, anzugeben.

Art. 5 Verhältnis zur Kontrollstelle

- 1 Sowohl die Aufgaben der Kontrollstelle wie auch die des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind in Art. 53 BVG für registrierte Vorsorgeeinrichtungen und in Art 89bis Abs. 6 ZGB für Personalvorsorgestiftungen geregelt. Grenzfragen sollen Experte und Kontrollstelle im Einzelfall unter sich besprechen. Im weiteren besteht eine gemischte Kommission (GEKO) der Treuhand-Kammer*, der SAV und der Kammer, die nach Bedarf grundsätzliche Abgrenzungsfragen behandelt und veröffentlicht.

Art. 6 Verhältnis zur BVG-Aufsichtsbehörde

- 1 Gemäss Art. 41 BVV2 muss der Experte bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der BVG-Aufsichtsbehörde befolgen. Er muss die BVG-Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.
- 2 Der Experte weist den Auftraggeber auf den Beizug der BVG-Aufsichtsbehörde hin, sofern deren Mitwirkung notwendig wird.

Art. 7 Verhältnis zu Dritten

- 1 Der Experte arbeitet einvernehmlich mit anderen Personen zusammen, die ebenfalls für den Auftraggeber tätig sind.

* Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten

Art. 8 Hauptaufgaben des Pensionsversicherungsexperten

- 1 Der Experte unterstützt die Vorsorgeeinrichtung bei deren Errichtung, während deren Tätigkeit und in allen Fragen von Liquidation, Teilliquidation und Fusion.
- 2 Zu den Aufgaben des Experten gehören insbesondere
 - Gestaltung und Änderung des Vorsorgeplanes, Wahl des Finanzierungsverfahrens und der Rechnungsgrundlagen;
 - Ausarbeitung von Reglementen;
 - Gestaltung der Rückdeckung;
 - Regeln von Vorsorgefällen, für die keine reglementarischen Bestimmungen vorliegen;
 - Periodische Überprüfung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG;
 - Vorschlag zur Verwendung freier Mittel oder zur Deckung von Fehlbeträgen;
 - Durchführen von Teilliquidationen, Liquidationen und Fusionen;
 - Berechnen der Vorsorgeverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsnormen;
 - Schulung von Organen der Vorsorgeeinrichtung und Mitwirkung bei der Information der Destinatäre.

Art. 9 Wahl der Rechnungsgrundlagen

- 1 Die Rechnungsgrundlagen sollen das Verhalten eines Bestandes beschreiben. Der Experte hat breit abgestützte Grundlagen anzuwenden, wobei er Besonderheiten eines Versichertenbestandes oder allgemeine Entwicklungen mit Anpassungen berücksichtigen kann.
- 2 Der technische Zinsfuss ist ein zentraler Parameter für die Feststellung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der im Zusammenhang mit den Annahmen über die langfristigen Kapitalerträge zu wählen ist. Zinsgarantien eines Arbeitgebers dürfen bei der Wahl des technischen Zinsfusses nicht berücksichtigt werden.
- 3 Die Wahl der Rechnungsgrundlagen und des technischen Zinsfusses bzw. dessen Änderung sind zu begründen und die Auswirkungen den verantwortlichen Organen der Vorsorgeeinrichtung aufzuzeigen.
- 4 Unabhängig von Ziffer 2 gelten für die Berechnung der Austrittsleistung die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes.

Art. 10 Reglementarische Bestimmungen

- 1 Der Experte überprüft periodisch im Sinne von Art. 53. Abs. 2 lit. b BVG, ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Experte unterstützt die Vorsorgeeinrichtung bei der formellen und materiellen Ausgestaltung ihrer Reglemente.

Art. 11 Rückdeckung

- 1 Über Art und Ausmass der Rückdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität entscheidet das verantwortliche Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Experte erarbeitet die hierfür notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Dazu analysiert er das versicherungstechnische Risiko, die Besonderheiten der Bestandesstruktur und gegebenenfalls den Risikoverlauf der Vergangenheit.
- 2 Beim Risiko Alter ist nebst den versicherungsmässigen Schwankungen auch der langfristigen Entwicklung der Lebenserwartung angemessene Rechnung zu tragen, und die voraussehbaren periodischen Umstellungen auf neue Rechnungsgrundlagen sind in der Finanzierung zu planen und zu berücksichtigen.
- 3 Bei den Risiken Tod und Invalidität ist nebst den versicherungsmässigen Schwankungen auch der Einfluss der wirtschaftlichen Lage auf das Invaliditätsrisiko zu berücksichtigen.
- 4 Für die Rückdeckung stehen zur Verfügung:
 - Interne Rückdeckung in Form einer begründeten und gesondert ausgewiesenen Reserve;
 - Externe Rückdeckung in Form einer vollständigen oder teilweisen Versicherung der Risiken bei einer Versicherungsgesellschaft. Versicherungsarten wie volle Deckung, Stop-Loss oder Excess-of-Loss sind dabei möglichst optimal einzusetzen.
- 5 Massnahmen zu Rentenverbesserungen gehören zu den wichtigsten Aufgaben jeder Vorsorgeeinrichtung. Hinsichtlich Teuerungsausgleich auf Renten sollen, ohne Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und abgesehen von Mindestvorschriften gemäss BVG, keine festen Verpflichtungen abgegeben werden.
- 6 Sobald die Vorsorgeeinrichtung Risiken selber trägt, ist der Experte dafür besorgt, dass das Reglement eine Sanierungsklausel enthält, welche bei einem finanziellen Ungleichgewicht die Anpassung der Vorsorgeleistungen und/oder Beiträge ermöglicht.

Art. 12 Periodische Überprüfung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BVG

- 1 Nach Art. 53 Abs. 2 BVG hat eine Vorsorgeeinrichtung durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen, ob sie jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.
- 2 Diese Überprüfung erfolgt durch das periodische Erstellen einer versicherungstechnischen Bilanz nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse und dem Anwartschaftsdeckungsverfahren. Vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse kann nur abgewichen werden, wenn die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 69 Abs. 2 BVG vorliegt. Für den Bestand der beitragspflichtigen Versicherten ist mindestens die Summe der Austrittsleistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz zu berücksichtigen. Das Ergebnis, wie auch die Differenz zum Ergebnis der letzten erstellten versicherungstechnischen Bilanz, sind soweit möglich aufzuzeigen.
- 3 Eine versicherungstechnische Bilanz ist in der Regel mindestens alle drei Jahre zu erstellen. Sie ist häufiger zu erstellen, wenn besondere Entwicklungen im Versichertenbestand oder in der Wirtschaft dies wegen Abweichungen zu den früher getroffenen Annahmen notwendig machen oder, wenn praktische Gründe dafür sprechen.

- 4 Besteht eine Kollektivversicherung, so kann der Experte auf die Erstellung einer versicherungstechnischen Bilanz verzichten, sofern er die weitgehend kongruente Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität, bestätigt.

Art. 13 Liquidation / Fusion

- 1 Der Experte erstellt die Liquidationsbilanz nach den für die versicherungstechnische Bilanz anerkannten Grundsätzen auf der Basis der Vermögensbewertung zu Veräusserungswerten. Er zeigt die tatsächliche finanzielle Lage auf und berechnet die freien Mittel. Diese bilden die Grundlage für den Verteilplan. Dabei sind die erworbenen Rechte aller Destinatäre zu wahren.
- 2 Der Experte erstellt die Berichte, welche für die Beschlüsse des verantwortlichen Organs bzw. für die Aufsichtsbehörde notwendig sind und überwacht den Ablauf der Liquidation.
- 3 Der Experte nimmt insbesondere Stellung zu
 - allfällig abzuschliessenden Versicherungsverträgen;
 - zusätzlichen vorzeitigen Pensionierungen;
 - der Berücksichtigung allfälliger Destinatäre ohne reglementarische Ansprüche;
 - der Berücksichtigung vor der Liquidation ausgetretener Destinatäre;
 - der Berücksichtigung allfälliger Härtefälle;
 - dem Verteilplan;
 - der Orientierung der Destinatäre.
- 4 Die Vorschläge des Experten sind mit einem eventuell bestehenden Sozialplan des Unternehmens zu koordinieren. Die finanziellen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung und des Unternehmens sind streng zu trennen. Die Vorsorgeeinrichtung darf keine finanziellen Verpflichtungen übernehmen, für die das Unternehmen aufkommen muss.
- 5 Nebst den für die Liquidation geltenden Kriterien, hat der Experte bei der Teilliquidation das Fortbestandesinteresse der Vorsorgeeinrichtung zu wahren und Stellung zu nehmen, ob dafür spezielle technische Reserven zu bilden sind. Bei der Ermittlung der freien Mittel bzw. des versicherungstechnischen Fehlbetrages sind auch Reserven zur Absicherung der Anlagestrategie zu berücksichtigen.
- 6 Die Auflösung eines Anschlussvertrages bei einer Sammeleinrichtung mit vollständig voneinander getrennten Vorsorgewerken fällt nicht unter die gesetzlichen Vorschriften für die Teilliquidation, da Art. 23 FZG voraussetzt, dass gemeinschaftliche Teile vorhanden sind.
- 7 Bei der Fusion von Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt der Experte die für die Liquidation massgebenden Kriterien. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er der Einheitlichkeit der verwendeten Bilanzierungsgrundlagen und Bewertungskriterien.

Art. 14 Asset und Liability

- 1 Der Experte muss auf die Beziehung zwischen den Kapitalanlagen und den entsprechenden Verpflichtungen achten. Er berücksichtigt dabei die Struktur der Kapitalanlagen und

die Fristigkeiten aus den Vorsorgeverpflichtungen. Insbesondere hat er das Vorhandensein und die Höhe einer Wertschwankungsreserve zur Absicherung der von der Vorsorgeeinrichtung gewählten Anlagestrategie in seine Überprüfung gemäss Art. 53 Abs. 2.lit. a BVG einzubeziehen.

Art. 15 Internationale Rechnungslegungsnormen

- 1 Internationale Standards für die Rechnungslegung haben als Ziel, die finanziellen Ergebnisse einer Unternehmung transparent zu machen. Dabei sollten die finanziellen Auswirkungen der Vorsorgepläne auf den Konzernabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Unternehmung aufgezeigt werden.
- 2 Die Definition von Leistungs- oder Beitragsprimatplänen im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsnormen stimmt in der Regel nicht mit der Schweizerischen Definition überein. Die SAV und die Kammer stellen gemeinsam Kriterien auf, nach welchen ein Vorsorgeplan dem Leistungs- oder dem Beitragsprimat zuzuordnen ist.
- 3 Bei den finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmung hat der Experte auf die Einschränkungen aufgrund der rechtlichen Unabhängigkeit der Vorsorgeeinrichtung aufmerksam zu machen.

Art. 16 Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU

- 1 Der Experte beachtet die Bestimmungen der bilateralen Verträge wie Gesetzesvorschriften des nationalen Rechts.

Art. 17 Disziplinarverfahren

- 1 Bei Verstössen gegen die Grundsätze unterliegt der Experte dem von der SAV und der Kammer festgelegten Disziplinarverfahren. Dieses Verfahren wird von der Standeskommission „Grundsätze und Richtlinien“ nach dem Reglement der Standeskommission der Schweizerischen Aktuarvereinigung vom 6. September 1997 durchgeführt.

Art. 18 Schlussbestimmung

- 1 Für die Klärung von allfälligen Fragen betreffend der Auslegung der vorliegenden Grundsätze ist die Standeskommission „Grundsätze und Richtlinien“ zuständig.
- 2 Die vorliegenden Grundsätze sind für Experten, die Mitglied der SAV oder der Kammer sind, vom 01.01.2001 an verbindlich.
- 3 Die vorliegenden Grundsätze ersetzen alle früheren Grundsätze und Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten.